

Änderungssatzung zur Gestaltung von Grabmalen auf dem Urnenwahlgrabfeld 1X auf dem Friedhof "Mergeläcker" in Wolfartsweier

Der Ortschaftsrat Wolfartsweier erlässt gem. § 4 der Gemeindeordnung Baden Württemberg für die Gestaltung von Grabmalen auf dem Urnenwahlgrabfeld 1X auf dem Friedhof Wolfartsweier-Mergeläcker nachstehende Vorschriften.

§ 1

Grabmale müssen der Würde des Friedhofs entsprechen und sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich in das Gesamtbild des Urnenwahlgrabfeldes einfügen.

§ 2

Grabmale sollen den Größenverhältnissen der Grabstelle des Urnenwahlgrabfeldes entsprechen. Um ein möglichst harmonisches und ausgeglichenes Erscheinungsbild zu erreichen und zu wahren, sind Grabmale mit den nachstehenden Maßen zulässig:

- 1) Auf den Grabflächen der Außenringe 1 und 2 sind stehende Grabmale mit einer maximalen Höhe von 100 cm und einer maximalen Breite und Stärke von 30 cm zugelassen.
- 2) Auf den inneren Grabflächen sind stehende Grabmale mit einer maximalen Höhe von 70 cm und einer maximalen Breite und Stärke von 30 cm zugelassen.
- 3) Liegende Grabmäler sind auf allen Grabflächen mit einer maximalen Größe von einer Breite von 50 cm und einer Tiefe von 40 cm zugelassen.
Die Mindeststärke beträgt 15 cm. Liegende Grabmäler dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2017 in Kraft und wird als Anlage der Friedhofssatzung der Stadt Karlsruhe durch das Friedhofs- und Bestattungsamt angefügt.